

44

11. April 1963
Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1 zur TO.A VergGr. III/II - Tierarzt.

Leitsatz:

Die in den VergGr. III und II der Anlage 1 zur TO.A aufgezählten Tätigkeitsmerkmale eines Tierarztes stellen eine abschließende Regelung dieses Berufsbildes und damit eine Spezialnorm dar, die für die Frage der Eingruppierung eines hauptamtlichen Grenztierarztes in die VergGr. II die Anwendung der generellen Gruppenbestimmung der 1. Fallgruppe der VergGr. II ausschließt.

Aktenzeichen: 5 AZR 245/62

Urteil des BAG vom 11. April 1963

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 245/62
Sa 634/60 Bayern

44

Im Namen des Volkes!

erklärt am
1. April 1963

z. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Holschemacher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Kutschbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 22. Dezember 1961 - 3 Sa 634/60 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Rosenheim - Zweigstelle Traunstein - vom 7. April 1960 - 3 Ca 63/60 - die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1951 als Grenztierarzt mit einer Vergütung nach der VergGr. III TO.A in den Diensten des Beklagten. Sein Dienstort ist der Grenzbahnhof F - S . Die Tätigkeit des Klägers besteht in der tierärztlichen Untersuchung der für die Einfuhr in die Bundesrepublik aus oder über Österreich bestimmten Tiere (Rinder, Schweine, Pferde, Geflügel usw.) und der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Verwaltungsarbeit gemäß den veterinärärztlichen, bahn- und zollamtlichen Vorschriften.

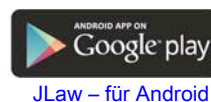
Der Kläger ist der Auffassung, daß sich seine Tätigkeit aus der eines sonstigen im öffentlichen Dienst stehenden und nach der VergGr. III TO.A besoldeten Tierarztes erheblich heraushebe und eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit darstelle, die seine Eingruppierung in die VergGr. II TO.A rechtfertige. Unter Schilderung seiner Tätigkeit im einzelnen, ihrer Bedeutung für die Seuchenabwehr und der schwerwiegenden Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten hat er zur Begründung seiner besonderen Verantwortung u.a. vorgetragen, daß das Erkennen mehrerer auf Menschen übertragbarer Tierseuchen eine langjährige Berufserfahrung voraussetze, die ein nach Beendigung seines Hochschulstudiums nach VergGr. III TO.A angestellter Tierarzt nicht besitzen könne und nicht besitze. Auch der Umfang der Einfuhren über den Grenzbahnhof F - S , der die Einfuhren über die übrigen Grenzbahnhöfe im Bereich des beklagten Landes erheblich übersteige, spreche für das Vorliegen einer besonderen Verantwortlichkeit im Sinn der VergGr. II TO.A. Der Kläger hat dementsprechend beantragt festzustellen, daß ihm ab 1. Dezember 1959 die Vergütung nach VergGr. II TO.A zusteht.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages die Ansicht vertreten, nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II TO.A hätten nur Tierärzte in besonderer Stellung als Vorsteher von besonders großen Beschauämtern bei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der staatlichen Fleischschau Anspruch auf eine Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe. Eine Bewertung der Tätigkeit des Klägers unter Zugrundelegung der generellen Gruppenbestimmung (1. Fallgruppe) der VergGr. II TO.A sei unzulässig, weil die Besoldung angestellter Tierärzte in den Vergütungsgruppen der TO.A abschließend geregelt sei.

Im übrigen übe der Kläger keine besonders verantwortliche Tätigkeit im Sinne der VergGr. II aus, auch könne seine Tätigkeit nicht mit der eines Vorstehers eines besonders großen Beschauamts, dem bisweilen 100 oder mehr Angestellte und bis zu 35 Tierärzten unterständen und der die bedeutend höhere Verantwortung dafür trage, daß Krankheiten der Tiere nicht durch Genuß ihres Fleisches auf Menschen übertragen würden, verglichen werden. Wenn auch die Tätigkeit des Klägers als Grenztierarzt ein Wissen verlange, das über dasjenige eines praktischen Tierarztes hinausgehe, so erfordere diese Tätigkeit keineswegs aber ein Mehr an Spezialkenntnissen, wie sie bei den übrigen Amtstierärzten des beklagten Landes gegeben seien und verlangt würden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

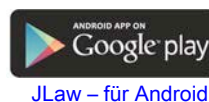
1) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Voraussetzung für die Berechtigung der auf das Vorliegen der generellen Gruppenbestimmungen der VergGr. II TO.A, 1. Fallgruppe, gestützten Klageforderung die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Arbeitsverhältnisse der im Staatsdienst stehenden Tierärzte ist, soweit deren Eingruppierung in Frage steht. Es hat hierzu die Auffassung vertreten, der Umstand, daß für Tierärzte in der Vergütungsordnung zur TO.A besondere Fallgruppen vorgesehen seien, stelle keine Spezialregelung dar, die die Anwendung der in der 1. Fallgruppe der VergGr. II TO.A enthaltenen allgemeinen



Bestimmungen ausschlieÙe. Von einer unabhängigen Regelung der Tätigkeitsmerkmale könne nur gesprochen werden, wenn diese sich über mehrere Vergütungsgruppen erstreckten und damit den Willen des Tarifgebers erkennen lieÙen, die Merkmale einer besonderen Berufsgruppe abschließend und ausschließlich zu regeln. In Verfolg dieser Auffassung hat das Landesarbeitsgericht sodann das Vorliegen des in der 1. Fallgruppe der VergGr. II enthaltenen Tätigkeitsmerkmals der "besonders verantwortlichen Tätigkeit" in der Person des Klägers geprüft und nach Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht.

2` Der Senat vermochte sich der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, soweit es den für die Eingruppierung der Tierärzte aufgezählten Tätigkeitsmerkmalen keine abschließende Bedeutung beimißt und deshalb auf die generellen Gruppenbestimmungen zurückgreifen zu müssen glaubt, nicht anzuschließen.

a. In der VergGr. III der TO.A sind in einer besonderen Fallgruppe (3) die in öffentlichen Diensten stehenden "Tierärzte" aufgeführt. In die VergGr. II werden nach ausdrücklicher Bestimmung der Fallgruppe 3 "Tierärzte in besonderer Stellung als Vorsteher von besonders großen Beschauämtern bei der staatlichen Fleischschau" eingruppiert. In dem Wortlaut beider Vergütungsgruppen ist damit das Berufsbild der Tierärzte besonders erfaßt und ihre Eingruppierung geregelt. Schon in früheren Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht im Grundsatz ausgesprochen, daß in jeder Vergütungsgruppe der TO.A die einzelnen Gruppen von Angestellten selbständig nebeneinander stehen und die jeweils in der 1. Fallgruppe genannten Merkmale nicht etwa den Oberbegriff für die später genannten Tätigkeitsgruppen bilden (BAG 1, 85 [92] = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A; BAG 4, 152 [154] = AP Nr. 18 zu § 5 TO.A). Zwar ergibt sich aus diesem Grundsatz zunächst nur, wie der Vierte Senat in einer späteren Entscheidung ausgeführt hat (BAG AP Nr. 80 zu



§ 3 TO.A), daß die Angestellten der später aufgeführten Fallgruppen nicht auch die Merkmale der 1. Fallgruppe erfüllen müssen und daß die Tätigkeitsmerkmale der späteren Fallgruppen aus sich selbst, ohne Heranziehung der Merkmale der 1. Fallgruppe, auszulegen sind. Damit ist jedoch die Frage der Normenkonkurrenz noch nicht beantwortet.

b) Nach allgemein gültiger Rechtsansicht schließen spezielle Normen, die einen bestimmten Tatbestand regeln, die Anwendung allgemeiner Vorschriften, unter die der streitige Sachverhalt an sich auch subsumiert werden könnte, in aller Regel aus; ob es sich im Einzelfall um eine Spezialnorm handelt und ob der Gesetz- bzw. Tarifgeber mit ihrer Aufstellung die Anwendung genereller Bestimmungen ausschließen wollte, ist jeweils im Wege der Auslegung der streitigen Vorschriften zu ermitteln (Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerl. Rechts, 15. Aufl., 1. Halbband, § 60 I, 3 und II).

Für die Annahme, daß mit der Anführung des Berufszweiges der Tierärzte in den Vergütungsgruppen der TO.A eine abschließende Regelung für die Eingruppierung dieses Personenkreises geschaffen werden sollte, spricht einmal der Wortlaut der Vorschrift. Wenn in den Vergütungsgruppen der TO.A in besonderen Fallgruppen eine bestimmte Tätigkeit genau umrissen oder eine allgemein bekannte Berufsbezeichnung verwandt wird, so läßt dies einen Schluß auf den Willen des Tarifgebers zu, diese Fallgruppen als Spezialregelung zu behandeln, die die Anwendung der generellen Gruppenbestimmungen ausschließen. Dies ist in der Nr. 3 der "Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen" (§ 5 des die Änderungen der Anlage 1 zur TO.A enthaltenden Tarifvertrages vom 15. Januar 1960) ausdrücklich für die VergGr. VII bis IVa der TO.A zum Ausdruck gebracht worden, wenn es dort heißt, daß für Angestellte, die in den genannten Vergütungsgruppen außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, das Tätigkeitsmerkmal der jeweils 1. Fallgruppe weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe gilt. Aus der Ausklammerung der VergGr. I bis III aus dem Geltungsbereich



der Nr. 3 der Bemerkung kann auch nicht im Wege des Umkehrschlusses gefolgert werden, daß für Akademiker der VergGr. I bis III das Tätigkeitsmerkmal der jeweils 1. Fallgruppe jedenfalls auch dann gilt, wenn sie mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen in anderen Fallgruppen außerhalb der jeweils 1. Fallgruppe erscheinen. Denn die Redaktionskommission für den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 hat in der Sitzung vom 21. Dezember 1959 niederschriftlich festgelegt, aus der gewählten Fassung der Bemerkung Nr. 3 sei nicht zu folgern, daß der gleiche Rechtsgrundsatz nicht auch für die übrigen Vergütungsgruppen gelte (vgl. Clemens-Görner-Opalke, Vergütungsrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes, 4. Aufl., Anm. 14).

Für das Berufsbild der Tierärzte sieht die Allgemeine Vergütungsordnung der TO.A eine abschließende Regelung in den VergGr. II und III vor. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen, sondern ergibt sich aus dem Aufbau dieser Vergütungsgruppen, wenn man in Betracht zieht, daß Tierärzte auch ohne besondere Aufführung dieses Berufsbildes als Vollakademiker ohne weiteres in die Vergütungsgruppe III TO.A, 1. Fallgruppe, einzugruppieren wären. Die Ansicht des Klägers, bei den für Tierärzte in der VergGr. II aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen handele es sich nur um eine beispielhafte Erwähnung, ist unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt. Es muß vielmehr bei Berücksichtigung der in der TO.A zum Ausdruck gelangten Systematik davon ausgegangen werden, daß die in den einzelnen Fallgruppen aufgezählten Tätigkeiten Spezialregelungen für die Eingruppierung der betreffenden Berufszweige enthalten, denen gegenüber die generelle Gruppenbestimmung ohne Bedeutung ist. Für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, von einer abschließenden Regelung bestimmter Berufsbilder könne nur gesprochen werden, wenn sich das betreffende Berufsbild über mehrere Vergütungsgruppen erstrecke, bietet das Tarifwerk des öffentlichen Dienstes keinen Anhaltspunkt. Mag auch die im Wege der Auslegung erfolgte Ermittlung des Willens des Tarifgebers sich weniger schwierig gestalten, wenn die Tätigkeitsmerkmale eines Berufszweiges



sich über mehrere Vergütungsgruppen erstrecken (wie z.B. bei dem Beruf der Fürsorgerin [BAG AP Nr. 9 zu § 1 TO.A]), so schließt selbst ein nur in einer Vergütungsgruppe der TO.A erscheinendes Berufsbild die Annahme einer Spezialregelung, die die Beurteilung nach einer in einer höheren Vergütungsgruppe enthaltenen generellen - an sich auch das spezielle Berufsbild mit umfassenden - Gruppenbestimmung verbietet, nicht aus (vgl. z.B. für das Berufsbild des "Kanzleivorstehers": BAG AP Nr. 80 zu § 3 TO.A).

3) In Wahrheit ist das Landesarbeitsgericht auch nicht im Wege der Auslegung von Normen, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie als spezielle Normen im Sinne einer echten Normenkonkurrenz andere allgemeine Normen ausschließen, als vielmehr durch Vornahme einer ergänzenden Lückenausfüllung zu dem von ihm gewünschten und nach seiner Auffassung gerechten Ergebnis gekommen. Eine Lückenausfüllung durch die Rechtsprechung kann jedoch immer nur dann vorgenommen werden, wenn das Gesetz oder hier das Tarifwerk in der Tat eine Lücke aufweist. Das ist aber vorliegend nicht der Fall, weil das hier streitige unter die TO.A fallende Arbeitsverhältnis in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung abschließend erfaßt wird. Demgegenüber kann auch nicht eingewandt werden, der Begriff des hauptamtlichen "Grenztierarztes" sei in den Vergütungsgruppen der TO.A nicht berücksichtigt worden. Eine solche Nichtberücksichtigung könnte evtl. von Bedeutung sein, wenn dieser Begriff und die mit ihm verbundene Tätigkeit nach Erlaß der TO.A neu in Erscheinung getreten wäre. Tatsächlich ist aber der "Grenztierarzt" unter dieser Bezeichnung bereits in der Verordnung die Tierärzte betreffend vom 21. Dezember 1908 in § 9 erwähnt, und als sein Aufgabenkreis ist die "veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Einfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen und von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus dem Ausland" bezeichnet (Bay. B.S. II. Bd. S. 148). Die Vergütungsordnung berücksichtigt zwar nicht ausdrücklich die für die Tätigkeit



eines Grenztierarztes möglicherweise erforderliche längere berufliche Erfahrung. Dieser Umstand kann jedoch nicht zum Anlaß genommen werden, diesem Personenkreis eine im Tarifwerk nicht vorgesehene höhere Vergütung durch Urteil zuzusprechen. Das würde einer unzulässigen Veränderung des Tariffinhalts gleichkommen. Es muß Aufgabe der Tarifpartner bleiben, hier die notfalls erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

Aus den dargelegten Gründen mußte deshalb der Revision stattgegeben werden, ohne daß es auf die Prüfung der Frage ankam, ob der Kläger als Grenztierarzt eine besonders verantwortliche, ihn aus der VergGr. III heraushebende Tätigkeit ausgeübt hat.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Holschemacher

Siebrecht

Herm. Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)